

bereits der Titel sagt, enthält der stattliche Band Charakter, Sitten und Gebräuche der Hindu, Schul-, Zeitungs-, Kasten und Missionswesen, Feuerbestattung, Stellung des Weibes im socialen Leben, Volksschriften und Volkstheater, Arzneikunst u. s. w. Besonders ausführlich und anziehend sind die verschiedenen Feste geschildert. Leider gestattet es der Raum nicht näher auf das sehr lehrreiche Werk einzugehen, und eine Auswahl wäre bei der Fülle des Schönen und Wissenswerten schwer zu treffen. Wir empfehlen es allen auf das Beste, zumal auch die Ausstattung — von den etwas zahlreichen Druckfehlern abgesehen — nichts zu wünschen übrig lässt.

J. Hurch.

Souchon Martin,

die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378. Braunschweig, Götting, 1888.

Dr. Glasschröder schreibt über vorstehendes Werk im histor. Jahrbuch X (1889), S. 199 folgendes: »Wenn der Leser an Souchons Buch mit der Erwartung herantritt, eine erschöpfende Darstellung der betreffenden Papstwahlen auf Grund des bekannten oder gar neu aufgefundenen Quellenmaterials zu finden, so wird er sich, die Wahl Urban VI. ausgenommen, enttäuscht fühlen.«

Wie »erschöpfend« und »richtig« S. aber trotz seiner ausführlichen Darlegung gerade die Wahl Urban VI. darstellte, wird uns ein Blick in seine Behandlung der Quellen zeigen.

Der Verfasser zerlegt die Abhandlung über die Wahl Urban VI. in drei Theile; A. die Quellen, B. die Geschichte der Wahl und C. Entstehung des Schismas. — Die Quellen selbst theilt S. in drei grosse Classen:

1. Urkunden und officielle Actenstücke der Cardinäle und der Päpste bis zur endgiltigen Scheidung der Parteien in zwei feindliche Lager; 2. in Correspondenzen und Acten der weltlichen Mächte, welche zum Schisma Stellung nahmen und 3. in Streitschriften und zeitgenössische Aufzeichnungen verschiedener Art. Eine vierte wichtige Classe, die der Zeugnisaussagen, wird hiemit zu wenig markiert eingeschlossen oder vielmehr nur angedeutet. Gutachten der Provinzial-Concilien der Bischöfe und Universitäten werden gar nicht berührt. Gar eigenthümlich, confus und mehrfach ganz unrichtig ist die Auffassung der Quellen. Von den Quellen der ersten Classe haben (nach Souchon) die Notificationsschreiben über die Wahl Urbans, die Bittschreiben an diesen Papst und die »Testamente« der Cardinäle zum grössten Theil einen geringen Wert, denn die ersteren (Notificationsschreiben) gehören in die Zeit unmittelbar nach Urbans Wahl, in welcher, wie wir zeigen werden, ernstliche Einwendungen gegen dieselbe nicht erhoben wurden. Die Testamente aber bestätigen meist nur Dinge, die anderswoher (?) schon bekannt sind, so dass die Untersuchung, wie weit wir es hier mit Fälschungen zu thun haben, in den meisten Fällen überflüssig erscheint.« Souchon will untersuchen, ob die vielmumstrittene Wahl Urban VI. giltig sei oder nicht. Diese Frage können nach ihm nur die Cardinäle lösen, weil sie den Papst wählten. Nun haben aber die Cardinäle Urbans Wahl solange als giltig erklärt, bis sie sich mit ihm einige Wochen später entzweiten und seine Wahl als eine vom unbändigen Römervolke erpresste für ungiltig erklärten. Wir haben also zwei einander schroff gegenüberstehende Aussagen der Cardinäle, wobei es sich darum handelt, welches die wahren sind oder die falschen. Souchon hält die letzteren für die wahren und zwar aus dem soeben angeführten Grunde, dass die ersten Aussagen die Giltigkeit der Wahl nicht bekämpften. Wohl keinem selbstdenkenden und vorurtheilsfreien Leser wird eine solche Begründung einleuchten. Hofft also S. erst dann von den Cardinälen die Wahrheit zu erfahren, wenn sie durch den rauhen Charakter des Papstes abgestossen wurden; regt sich erst dann die Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe der Cardinäle, wenn sie des Papstes satt geworden sind? — Diesen Ausführungen

Souchons gegenüber muss man gerade im Gegentheil behaupten, dass zur Beurtheilung der Rechtmässigkeitsfrage die unmittelbar nach der Wahl oder wenigstens noch vor dem Ausbruche von Differenzen ausgegebenen Berichte geradezu massgebend sind. Alle spätern Aussagen sind zum mindesten verdächtig. Nach dem Ausbruche des Zerwürfnisses herrschte die Leidenschaft; die Leidenschaft aber macht blind. — Oder schenkt S. auch den Königen Lothar II. († 869), Philipp II. August (1180—1223) von Frankreich, Heinrich VIII. (1509—1547) von England und andern Ehebrechern Glauben, wenn sie erst nach Jahren zur Einsicht ihrer »ungiltigen« Ehe kamen und »zur Beruhigung ihres zarten Gewissens ihre Gemahlinen entliessen, nachdem sie derselben überdrüssig geworden waren?

Während Souchon die Notificationsschreiben der Cardinäle auf diese höchst unkritische Manier von sich weist, vertuscht er die Bedeutung ihrer Bittschriften an den Papst.

Von den für Urban günstigen Testamenten, deren Fälschungen nachzuweisen S. für überflüssig hält, ist ihm das des edlen Cardinals von St. Peter doch nicht ganz bequem (S. 82, Anm. 1.). Er erklärt es als sichere Fälschung, ohne den Muth zu haben, die gegentheilige Behauptung Lindners (Sybels hist. Ztschr. Bd. 28, S. 104 und 126, Anm. 2) zu widerlegen.

1. Grosses Gewicht dagegen legt S. (S. 82—86) auf den von den drei italienischen Cardinälen, Corsini, Orsini und Brossano, zu Tivoli abgefassten Wahlbericht, den sie am 25. oder 26. Juli 1378 Urban VI. überreichten, worauf sie Urban verliessen und nicht mehr zu ihm zurückkehrten. S., der übrigens das Actenstück noch nicht benutzen konnte,¹⁾ bringt für dessen Glaubwürdigkeit die Gründe, dass 1. die Verfasser den Sachverhalt aufs beste kannten; gewiss 2. am wenigsten von Parteiinteresse beeinflusst waren. Der letztere Punkt ist einer Untersuchung wert.

2. Auch die italienischen Cardinäle wie die französischen waren mit dem Charakter des Papstes höchst unzufrieden (Boulaeus, histor. Universität. Paris. IV., 528) und Orsini zumal, der bekanntlich selbst eifrig nach der Tiara strebte und deshalb Urban, nach Souchons Geständnis, nie seine Stimme gab, dürfte um so weniger von Parteiinteresse frei geblieben sein, da er vom Papste grob beleidiget worden war (Thomas de Acerno bei Muratori, III, II., 725). Orsini aber war gerade Hauptredacteur des angezogenen Actenstückes. Die drei italienischen Cardinäle wurden zudem von ihren ultramontanen Collegen in Aragni zum Abfalle von Urban aufgehetzt (Raynald, Annales ad ann. 1378. n. 40), so dass wir das fragliche Actenstück geradezu als Wirkung der französischen Wühlereien aufzufassen haben. Ferner verliessen die drei Cardinäle, von denen Corsini und Brossano später zum Gegenpapste übertraten, ihren Papst nach Uebergabe des Wahlberichtes in grosser Missstimmung und kehrten nicht mehr zu ihm zurück. (Souchon 96 und 152.) Der Verfasser widerlegt sich übrigens S. 96 selbst mit der Bemerkung, »dass die Italiener bei all ihren Bemühungen für den Frieden nicht Lust gehabt haben, Urban, über dessen Verblendung sie ausser sich waren, hierin zu Gefallen zu handeln.« Es ist also sicher eine Parteischrift.

3. Das zweite, von Souchon hochtaxierte Schriftstück ist das am 2. und 9. August 1378 erlassene Manifest der französischen Cardinäle (S. 86—87), in welchem sie den »wahren Sachverhalt« über Urbans Wahl darlegten, ihm den Gehorsam aufkündeten und ihre Heldenthat der Christenheit mittheilten (Baluze, II., 822 ff.; Christophe, Papstgeschichte III., 354 ff.). Die Bedeutsamkeit dieser Schrift ergibt sich schon aus dem Umstande, dass sie nach S. (86) lediglich eine Uebearbeitung der von den italienischen Cardinälen für Urban ausgeführten Darstellung ist, nur zu einem heftigen Manifeste verschärft.

¹⁾ Es ist nun herausgegeben von Gayet, Grand Schisme II., 1—20, p. i.

Während S. die grosse Bedeutung der Urkunde betont, enthebt er sich der saueren Mühe, die in diesem Manifeste ausgesprochene »Wahrheitsliebe« der treubruchigen Cardinäle zu beweisen und geht stillschweigend darüber hinweg.

4. Auf »diese genauesten« Erklärungen der italienischen und französischen Cardinäle lässt endlich S. auch eine von Seiten Urbans unternommene officielle Aufzeichnung der Geschichte seiner Wahl folgen — das Factum des Magisters Jacques de Séves, einen Tractat, welcher in drei Abschnitten die chronologische Darstellung der Ereignisse vom Tode Gregor XI. bis in den Sommer d. J. 1378 enthält. S. meint damit jenes Actenstück, das uns unter dem Titel »Factum« schlechthin bekannt ist und von S. ganz keck J. de Séve zugeschrieben wird, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Der von Boulaeus mitgetheilte Text (IV., 485—514) trägt dessen Ueberschrift;

b) »von J. de Séve, der seit Urban V. an der römischen Curie das Amt eines Auditors bekleidete, wird erzählt (von wem?), er habe beim Ausbruch des Schismas sehr parteiisch die Geschichte der Wahl Urban VI. geschrieben und sei von diesem Papste selbst nach Frankreich gesendet worden, um den König und die Universität Paris zu gewinnen« — Die Anfangs so kühn behauptete Autorschaft de Séves scheint dann der Verfasser denn doch nicht so leichten Kaufes feilbieten zu wollen, weil Baluze (I., 1083) von Séve berichtet, dass er mit dem fraglichen Actenstücke auf der Reise nach Paris unter die Clementiner gefallen sei, die ihn für einige Zeit zum Anschluss an den Gegenpapst zwingen und 1382 zu einem Eide veranlassten, dass er selbst für Urban nichts geschrieben habe und nur Ueberbringer des Schriftstückes sei. Gewiss ist also nur, dass Séve das Factum nach Frankreich brachte. Inconsequent im höchsten Grade schreibt dann S., »dass er (Séve) der alleinige Verfasser unseres Tractates gewesen sei, soll nicht behauptet werden« und stellt denselben als »Ergebnis gemeinsamer Berathungen der Parteiführer hin.« Diese Parteiführerschaft hindert S. nicht, zu behaupten, dass die ganze Darstellung eine vertraute Kenntnis aller Geschäfte an der Curie und Genauigkeit in der Aufzählung der Ereignisse verrathe und dass den Verfassern die Benützung der amtlichen Acten zur Verfügung stand. Ueber die objective Bedeutung des Actenstückes für die Beleuchtung der Wahlvorgänge spricht sich der Verf. direct nicht aus, sucht aber indirect demselben das Siegel einer Parteischrift aufzudrücken.

In ähnlicher Weise behandelt S. auch die übrigen Quellen. Nirgends treffen wir eine klare Auffassung, überall Verwirrung, Widersprüche und hohle Phrasen. — Dass bei solcher Auffassung der Quellenverhältnisse die Darstellung der Wahlgeschichte nicht objectiv und befriedigend ausfallen kann, ergibt sich von selbst.

Trotz seiner gewaltsamen Auslegung der Wahlberichte bringt es S. schliesslich nur zu dem sicher auch ihn selbst nicht befriedigenden Resultate: 1. »die Wahl Urban VI. ist als unrechtmässig zu betrachten sowohl vom objectiven als subjectiven Standpunkte, 2. aber die Cardinäle haben in ihrer grossen Mehrheit die Wahl als gültig anerkannt und die wenigen noch zaudernden Mitglieder zur rückhaltlosen Anerkennung des Papstes zu bewegen versucht (S. 138 vgl. noch S. 141 und 143).

Nach Auffassung der Cardinäle war also die Wahl auch nach Souchon rechtmässig. Wer ist aber, möchten wir fragen, competent, über die Gültigkeit der Papstwahl zu urtheilen als die Cardinäle? Ihren ersten Aussagen hat man auch geglaubt und die späteren entgegengesetzten als Ergüsse ihrer Leidenschaft zurückgewiesen. Wenn also die Cardinäle die Wahl zuerst für gültig ansahen, wie auch S. annehmen zu müssen glaubt, war die Wahl auch objectiv gültig. S. hat sich durch den zweiten Punkt selbst den Boden unter den Füssen weggezogen und den ersten Punkt durch den zweiten verneint.

Fassen wir das Urtheil kurz zusammen: In der Hauptsache gieng Souchon ganz in die Irre, weil er schon die Quellen ganz unkritisch auffasste, in neben sächlichen Dingen hat er mitunter recht schätzenswerte Beiträge geliefert und zu weiterer Forschung angeregt.

Innsbruck.

P. Adelgott Schatz, O. S. B.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie.

Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Paderborn und Münster. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. V. Bd. 1890. Heft 1–3 à circa 8 Bogen.
Preis pro Band 12 Mk.

Unter dem Motto: „Studio et verecundia veri“ arbeitet diese Zeitschrift rüstig an der Wiederbelebung und Fortbildung der Scholastik, und zwar, wo es darauf ankommt, der streng thomistischen Richtung in derselben. In den meisten Partieen wird sie von Jahr zu Jahr zeitgemässer, d. h. widmet sie ihre Aufmerksamkeit den brennenden Fragen inner- und ausserhalb der Kirche. Und somit muss deren Redaction im Allgemeinen trefflich genannt werden.

Der vorliegende Jahrgang enthält meistens Fortsetzungen früher begonnener Artikel. Beiträge zur Revision der Geschichte der Philosophie bieten Grillnberger (Arnobius) und Grupp (Spinoza bis Kant und Nachf.). Der Apologetik im Allgemeinen ist die Abhandlung Glossners gewidmet, die hier bezüglich der Existenzbeweise Gottes gegen die Tübinger (Schanz) polemisiert. Besonders gelungen ist Essers Auseinandersetzung der Lehre Thomae Aqu. bezüglich der Möglichkeit einer ewigen Weltschöpfung; sie ist wohl als abschliessend zu betrachten. Feldner polemisiert in seinen subtilen Untersuchungen über das Verhältnis der Wesenheit zum Dasein gegen die Jesuiten. C. M. Schneider (Principien der Moraltheologie nach Thomas Aq.) gibt nach Waffelaert einige neue, hie und da recht überraschende Gesichtspunkte für die Grundlegung der Moral an; seine Auffassung des Verhältnisses von Natur und Uebernatur streitet gegen die bisherige Lehre von natura pura und visio Dei, die selbst von Commentatoren des hl. Thomas angenommen ist; eine Entscheidung dieser Frage ist abzuwarten.— Der Wert der einzelnen Abhandlungen ist nicht gleich, manchmal ist eine Einseitigkeit nicht zu verkennen. An Recensionen ist die Zeitschrift verhältnismässig nicht reich. Dass auch da tüchtig polemisiert wird, lässt sich denken. Leider aber beruht die Polemik nicht immer auf wissenschaftlichen Grundlagen und artet auch hie und da aus; so sagt Feldner (S. 115) einem Fr. Satolli geradezu, „dass ihm die philosophischen Grundbegriffe fehlen,“ wie er überhaupt mit einer beneidenswerten Siegesgewissheit über die thomistisch-molinistische Streitfrage schreibt, deren Begründung resp. Wider-